

---

**230/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 19.05.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 285/J-NR/2003 betreffend Datensicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Microsoft-Produkten - Schutz von personenbezogenen Daten und anderer sensibler oder geheimer Daten, über die Bundesbehörden verfügen, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 2. April 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Ad 1.:**

Alle gemeldeten Verarbeitungen personenbezogener Daten sind aus dem für jedermann zugänglichen Datenverarbeitungsregister zu entnehmen, aus dem auch die jeweiligen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungen ersichtlich sind.

**Ad 2.:**

In den Meldungen der im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeföhrten Datenverarbeitungen an das Datenverarbeitungsregister sind die verarbeiteten Datenarten einzeln aufgezählt. Die im Ressort verarbeiteten sensiblen Daten sind somit den öffentlich und für jedermann zugänglichen Registrierungen im Datenverarbeitungsregister zu entnehmen, das eben zu diesem Einsichtszweck geföhrt wird. In der jeweiligen Registrierung ist auch angegeben, an welche Übermittlungsempfänger die einzelnen Datenarten übermittelt werden bzw. werden dürfen.

**Ad 3.:**

Die für IT-Security im Bund zuständige IKT-Stabsstelle ist im permanenten Dialog mit Microsoft. Der „Beginn eines Government Security Programs“ mit Microsoft ist daher nicht erforderlich.

**Ad 4.:**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Fragen der IT-Security werden für den Bund im IKT-Board, dem alle Bundesministerien angehören, gemeinsam behandelt.

Ad 5.:

Die für IT-Security zuständigen Stellen des Bundes haben den im Rahmen des Bedarfes der Bundesverwaltung notwendigen mittelbaren Zugriff auf die Quellcodes des Betriebssystems Microsoft Windows.

Ad 6. und 7.:

Jene, die gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 erforderlich sind.

Ad 8. und 9.:

Bei Daten, die in bestimmten Verarbeitungen mit sehr hohem Geheimhaltungsgrad enthalten sind, ist die verschlüsselte Speicherung vorgesehen. Eine verschlüsselte Übermittlung von Daten in offenen Netzen erfolgt dann, wenn dies aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Kommunikationspartnern möglich ist.

Ad 10.:

Selbstverständlich dort, wo es aufgrund von Rechtsvorschriften notwendig ist.

Ad 11. und 12.:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist aufgrund des damit verbundenen Aufwandes aus verwaltungökonomischen Gründen nicht möglich.

Ad 13. bis 16.:

Nein.

Ad 17.:

Folgende Microsoft-Produkte werden im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingesetzt:

- Windows XP (Professional)
- Office XP
- Office 97
- Windows NT4.x Server
- Windows 2000 Server mit Active Directory

- Windows SQL Server 2000
- Internet Information Server

Ad 18.:

Durch Schutzmaßnahmen ist bekannt, dass derartige Mitübertragungen nicht stattfinden.

Ad 19.:

Ja.

Ad 20.:

Im e-Government-Projekt der Bundesregierung ist die Einhaltung höchster Datensicherheit ein durchgehendes und vorrangiges Prinzip.